

Überbrückungshilfe III: Neuerungen

Die Regelungen zur Überbrückungshilfe III wurden überarbeitet. Zudem liegt nunmehr eine sog. Positiv-Liste möglicher förderfähiger Investitionen in Hygienemaßnahmen und Digitalisierung vor

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die FAQ zur Überbrückungshilfe III überarbeitet. Seit gestern ist nun auch eine Änderung bereits gestellter Anträge auf der Basis der Neuerungen möglich. → [die aktuelle FAQ finden sie hier](#). Wir geben Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick über die wesentlichen Aspekte der Neuerungen.

• Was hat sich bei den Antragsvoraussetzungen für die Ü-Hilfe III geändert?

- Die grundsätzlichen Voraussetzungen haben sich nicht geändert. Weiterhin ist ein **coronabedingter Umsatzausfall** im jeweiligen Fördermonat in Höhe von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzumsatz erforderlich
- Auch für Solo-Selbständige gilt nachwievor die Voraussetzung, dass die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden muss
- Relevant ist die Änderung, dass nunmehr auch nach dem **30. April 2020** gegründete Unternehmen die Ü-Hilfe III in Anspruch nehmen dürfen. Für Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, ist ein Antrag nicht möglich

• Welche Änderungen gibt es bei der Förderhöhe?

- Die Systematik der Hilfe ist grundsätzlich gleichgeblieben. Die Überbrückungshilfe III erstattet je nach Höhe des Umsatzausfalls einen Anteil der im jeweiligen Fördermonat angefallenen Fixkosten. Nach der aktuellen Überarbeitung der FAQ ist die Förderung bei einem **Umsatzausfall von über 70% auf 100%** (statt bisher 90%) angehoben worden. Es gelten damit folgende Fördersätze
 - bis zu **100 %** der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
 - bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
 - bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %
- Wesentliche Verbesserung ist der sogenannte **Eigenkapitalzuschuss**: Bei einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:
 - 25 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in drei Monaten,
 - 35 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in vier Monaten,
 - 40 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in fünf oder mehr Monaten.

• Gibt es Änderungen bzgl. der förderfähigen Fixkosten?

- Der Fixkostenkatalog wurde in geringem Umfang geändert und um Beispiele ergänzt. Im anliegenden aktuellen Fixkostenkatalog sind die Änderungen (kursiv) kenntlich gemacht.
 - Personalkosten sind weiterhin nicht förderfähig und werden nur mit einem pauschalen Zuschlag in Höhe von 20 % auf die förderfähigen Fixkosten berücksichtigt
 - Mittlerweile ist eine sog. Positivliste im Umlauf, die beispielhaft förderfähige Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen aufzählt. Diese übersenden wir Ihnen ebenfalls in der Anlage. Zu bedenken ist, dass diese Liste kein offizieller Teil der FAQ ist. Es besteht daher aktuell keine Rechtssicherheit, dass die Förderung der Kosten im Rahmen der Schlussabrechnung und Prüfung durch die Bewilligungsstelle Bestand hat.
-
- **Wie wird bzgl. der Änderungen mit bereits gestellten Anträgen verfahren?**
 - Bereits gestellte Anträge können seit dem 28. April 2021 auf die neuen Regelungen angepasst und geändert werden
 - Auch wenn kein Änderungsantrag gestellt wird, werden die neuen Regelungen im Rahmen der in jedem Fall durchzuführenden Schlussabrechnung (bis 30. Juni 2022) angewendet.